

Förderverein der Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum Bonn e.V.

– Satzung –

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2020.
Zuletzt geändert am 22. März 2021.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum Bonn e.V.“ (Kurzform: Förderverein der Gedenkstätte Bonn).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Förderung des historischen Verständnisses. Der Verein widmet sich der historisch-politischen Bildung zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten und soll politischem Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Rassismus entgegenwirken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Gedenkstätte zur Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus und des Dokumentationszentrums zum Nationalsozialismus in der Stadt Bonn.
- (3) Der Verein „Förderverein der Gedenkstätte Bonn“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen können ebenfalls auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen werden.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Mitgliedsbeitrag wird zum 1. März eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und anderen Personenvereinigungen durch deren Aufhebung oder Auflösung.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe verstoßen hat oder wenn trotz zweimaliger Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde.
Der Ausschluss erfolgt durch die Entscheidung des Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit; er ist der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und kann von ihr auf Antrag mit 2/3-Mehrheit rückgängig gemacht werden.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen oder Vertretern der juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit sowie den natürlichen Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal innerhalb eines jeden Jahres zusammen. Die Einberufung mit Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die oder den Vorsitzende/n oder die oder den Stellvertreter/in. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Auf Verlangen von 10 % der Mitglieder oder durch einstimmigen Beschluss eines Organs des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dem Verlangen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen ein oder mehrere Tagesordnungspunkte beigefügt sein; außerhalb dieser Tagesordnungspunkte kann die außerordentliche Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 5 % der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Versammlungsleitenden und der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
 2. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die folgenden zwei Jahre,
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes,
 6. Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 7. Behandlung von Anträgen. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor Zusammentritt dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das die Mitgliedsbeiträge gem. §3 Abs.2 Nr. 4 erbracht hat. Vertreterinnen bzw. Vertreter von juristischen Personen und Personenvereinigungen üben deren Stimmrecht und, wenn sie persönliche Mitglieder sind, zusätzlich ihr eigenes Stimmrecht aus. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden, *(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)*
 2. der oder dem Stellvertreter/in *(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)*
 3. der oder dem Schatzmeister/in *(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)*
 4. der oder dem Schriftführer/in *(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)*
 5. bis zu drei Beisitzern/innen.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in ihre Ämter gewählt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eine Kooptation vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt.

Die Leiterin oder der Leiter der „Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum Bonn“ oder eine Vertretung soll Gelegenheit haben, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, um die Zusammenarbeit zwischen Förderverein und „Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum Bonn“ zu gewährleisten.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende, in deren bzw. dessen Verhinderungsfall die oder der Stellvertreter/in, und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem Stellvertreter/in schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen wurden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zumindest zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Schriftliche bzw. per E-Mail übersandte Stimmabgabe verhandelter Mitglieder ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Förderung der Arbeit der Gedenkstätte und des NS-Dokumentationszentrums
 2. Vorlage des Jahresberichts
 3. Aufstellung des Jahresabschlusses
 4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 5. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 6. Einwerben von Spenden und Drittmitteln für die Gedenkstätte und das NS-Dokumentationszentrum
- (6) Der Verein ist verpflichtet, eine Vermögensschadens-/Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie umfasst die Prüfung aller Unterlagen, insbesondere anhand der Beschlüsse des Vorstandes. Die Prüfenden können jederzeit weitere Prüfungen vornehmen.
- (2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich vorzulegen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, abweichend von § 9 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung. Falls zu der dafür extra einberufenen Versammlung weniger als 50 % der Mitglieder erscheinen, findet eine zweite Mitgliederversammlung statt, bei der dann mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden kann.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesstadt Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Arbeit der Gedenkstätte und des NS-Dokumentationszentrum Bonn der Bundesstadt Bonn verwenden darf.
- (5) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die am 26. September 2018 beschlossene unter der Nr. 5013 in das Vereinsregister eingetragene Satzung des Vereins „Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum Bonn e.V.“.
- (6) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2020 beschlossen.

Bonn, den 03.11.2020

Im Original gezeichnet

(Vorsitzende/r)

(stellv. Vorsitzende/r)

(Schriftführende/r)